

Merkblatt zur Versicherungspflicht der Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben

V015

Allgemeines

Die Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (im Weiteren Gewerbetreibende genannt) unterliegen kraft Gesetzes der Versicherungspflicht. Der Rentenversicherungsträger muss daher bei jedem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden das Versicherungsverhältnis überprüfen und feststellen, ob Versicherungspflicht vorliegt oder möglicherweise Gründe bestehen, die eine Versicherungspflicht ausschließen.

1 Versicherungspflicht

Jeder in die Handwerksrolle als Inhaber eingetragene Gewerbetreibende ist in seiner selbständigen Tätigkeit grundsätzlich versicherungspflichtig, sofern er in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (z. B. Besitz eines handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweises) und nicht bereits Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes vorliegt oder auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis gehört auch jeder Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft, wenn er den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfung) besitzt und selbständig tätig ist.

Wer mit einem handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen ist, unterliegt dagegen nicht der Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht tritt ein, wenn der Gewerbetreibende die selbständige Tätigkeit tatsächlich ausübt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die selbständige Tätigkeit erst später aufgenommen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein.

Die Versicherungspflicht dauert an, solange die Eintragung in die Handwerksrolle besteht und die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Auf die Ausführungen zur Versicherungsfreiheit und zur Befreiung von der Versicherungspflicht wird verwiesen.

Ein Gewerbetreibender, der neben der selbständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt ist, ist sowohl als Gewerbetreibender als auch als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist nur, dass die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Versicherungspflicht als Gewerbetreibender wird unterbrochen, wenn trotz bestehender Eintragung in die Handwerksrolle die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für Zeiten der Krankheit (Arbeitsunfähigkeit), der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Schwangerschaft oder Mutterschaft (Mutterschutzfrist), wenn der Betrieb in dieser Zeit ruht. Der Rentenversicherungsträger ist hierüber zu informieren. Für diese Zeiten sind keine Pflichtbeiträge zu zahlen. Die Versicherungspflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen, d. h. bei Löschung der Eintragung des Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle oder bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

2 Versicherungsfreiheit

Der Gewerbetreibende ist versicherungsfrei, wenn er

- eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt.
Eine geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit in der Zeit bis 31.12.2012 regelmäßig 400 EUR im Monat bzw. ab dem 1.1.2013 regelmäßig 450 EUR im Monat nicht übersteigt. Sofern Sie am 31.12.2012 ein regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit in einem Umfang von über 400 EUR bis 450 EUR erzielt haben, besteht bei einem aktuellen monatlichen Arbeitseinkommen innerhalb dieser Einkommensgrenzen bis zum 31.12.2014 weiterhin Versicherungspflicht.
- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
- eine Pension nach beamtenrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder eine berufsständische Versorgung wegen Alters bezieht,
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten hat.

Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit entfallen.

3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an. Wird der 216. Pflichtbeitrag z. B. für Juni gezahlt, wirkt die Befreiung ab 1.7., wenn sie bis 30.09. beantragt wird. Eine Befreiung ist bei Beitragsrückständen ausgeschlossen, solange nicht für 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt und endet somit bei Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle. Bei einer späteren Wiedereintragung in die Handwerksrolle ist für eine neue Befreiung ein erneuter Antrag erforderlich.

4 Beitragszahlung

Pflichtversicherte Gewerbetreibende haben für jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen. Beginnt oder endet die Versicherungspflicht im Laufe eines Monats, ist der Monatsbeitrag anteilmäßig zu zahlen. Hierbei errechnet sich der Teilmonatsbeitrag in der Weise, dass der Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungspflicht besteht, multipliziert wird. Pflichtversicherte Gewerbetreibende können zwischen dem halben Regelbeitrag (nur unter bestimmten Voraussetzungen), dem Regelbeitrag und einem einkommensgerechten Beitrag wählen.

Ein Wechsel zwischen diesen Beiträgen ist jederzeit auf Antrag für die Zukunft zulässig.

Halber Regelbeitrag

Junghandwerker zahlen grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag. Berechnungsgrundlage für diesen Beitrag ist ein Arbeitseinkommen in Höhe der halben Bezugsgröße.

Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt und bekannt gegeben und verändert damit auch den halben Regelbeitrag. Als Junghandwerker gelten alle Gewerbetreibende in einem Handwerksbetrieb bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Regelbeitrag

Nach Ablauf der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zahlen pflichtversicherte Gewerbetreibende grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag.

Die Zahlung des Regelbeitrages ist für Junghandwerker nur auf Antrag möglich. Der Regelbeitrag errechnet sich aus einem Einkommen in Höhe der Bezugsgröße.

Einkommensgerechter Beitrag

Der versicherungspflichtige Gewerbetreibende kann auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn er ein von der (halben) Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachweist. Sofern nicht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit (vgl. Ziffer 2) besteht, ist der Beitrag jedoch mindestens von einem Betrag in Höhe der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen.

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Unter Arbeitseinkommen ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres **oder** der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind.

Das sind insbesondere:

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung),
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),
- Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (z. B. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibung für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden:

- sonstige Sonderausgaben, das sind insbesondere: Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Lebens-, Haftpflichtversicherung u.a.m.), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Das Arbeitseinkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt ist, muss für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt und durch geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters) belegt werden.

Das der Beitragsberechnung zu Grunde zu legende Arbeitseinkommen wird jährlich dynamisiert. Dies erfolgt durch Vervielfältigung mit dem Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgeltes für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres des Beginns der Versicherungspflicht bzw. des jeweils maßgebenden Veranlagungsjahres des Einkommensteuerbescheides ergibt. Ein Zwölftel dieser dynamisierten Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, ist das monatliche Arbeitseinkommen, das bis zur Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

Der neue Einkommensteuerbescheid ist dem Rentenversicherungsträger spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen in der Höhe des Arbeitseinkommens werden dann vom ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an berücksichtigt.

Im Einkommensteuerbescheid enthaltene Daten, die nicht das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit betreffen, können unkenntlich gemacht werden. Anstelle des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die folgende Angaben enthalten muss: Höhe des nachgewiesenen Arbeitseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit, Veranlagungsjahr, Datum des Einkommensteuerbescheides.

Weicht das Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 Prozent von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen ab, so kann beantragt werden, dass das laufende Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist. Das abweichende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters) vom Versicherten zu belegen. Hierzu gehört auch eine Prognose über die Entwicklung des Arbeitseinkommens für die nächsten Monate (gewissenhafte Schätzung).

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden.

5 Zahlungsweise / Fälligkeit

Die Beiträge vom Gewerbetreibenden sind unmittelbar an die Rentenversicherung zu zahlen. Hierbei können die Beitragszahlungen durch Abbuchung (Einzugsermächtigung) oder Überweisung erfolgen.

Wir empfehlen dringend, die Beiträge bargeldlos vom Rentenversicherungsträger einziehen zu lassen (Abbuchungsverfahren). Die Abbuchung erfolgt vom Konto des Versicherten bei einem Geldinstitut. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Dem Rentenversicherungsträger ist ein entsprechender Auftrag zu erteilen. Dieser Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

Die Pflichtbeiträge werden spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den sie gelten sollen. Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben.

6 Beitragsnachweis

Als Beitragsnachweis erhält der Gewerbetreibende spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung, aus der die im vergangenen Jahr gezahlten Beiträge und das sich daraus für die Rentenberechnung ergebende Arbeitseinkommen zu ersehen sind.

7 Zuständiger Rentenversicherungsträger

Die Pflichtversicherung für Gewerbetreibende wird durch den für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.

8 Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sog. "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen u.a. alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Gewerbetreibender (vgl. Ziffer 3) kann Auswirkungen auf die Förderberechtigung haben. Durch die Befreiung fällt im darauffolgenden Kalenderjahr die staatliche Förderberechtigung durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen weg, die bisher gezahlten Fördermittel werden (außer im Fall einer schädlichen Verwendung) nicht zurückgefordert. Die Förderberechtigung bleibt selbst dann nicht erhalten, wenn im Anschluss an die Befreiung freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Der Wegfall der Förderberechtigung tritt allerdings dann nicht ein, wenn Sie selbst (z. B. durch Kindererziehung, versicherungspflichtige Beschäftigung) oder Ihr Ehegatte weiterhin zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehören. Eine Förderberechtigung über Ihren Ehegatten setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen Ihres Rentenversicherungsträgers.

9 Hinweise zum Dokumentenzugang

Menschen mit einer Behinderung (z. B. blinde oder sehbehinderte Menschen) haben Anspruch darauf, Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten.

Unter Ziffer 6 des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben können Sie die Übersendung von Dokumenten in einer für Sie wahrnehmbaren Form beantragen. Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schrift- / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

BUS